

§ 5

Werden Produkte, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind, vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel in einem betriebs-eigenen Industrieladen oder in einer sonstigen betriebs-eigenen Verkaufsstelle verkauft, so gilt die Übergabe der Produkte durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den Industrieladen oder an die sonstige Verkaufsstelle als Umsatz.

IV. Entstehung der Zahlungspflicht

§ 6

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Produktionsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes des Produktes.

(2) Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt:

1. beim Verkauf von Produkten
der Tag der Rechnungsausstellung;
2. bei der Verwendung von Produkten für Investitionen und Generalreparaturen (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1)
der Tag der Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen;
3. bei der Verwendung von Produkten für die im § 3 Abs. 3 Ziffern 2 bis 4 und im § 3 Abs. 4 bezeichneten Zwecke

der Tag, an dem die Produkte für die Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden und bei Fehlmengen der Tag der Entstehung der Fehlmengen oder, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag der Feststellung der Fehlmengen;

4. bei der Übergabe von Produkten durch den industriellen Nebenbetrieb des Zahlungspflichtigen an den landwirtschaftlichen Betrieb oder an die sonstigen Betriebe des gleichen Zahlungspflichtigen (§ 4) und

bei der Übergabe von Produkten durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den betriebs-eigenen Industrieladen oder an eine sonstige Verkaufsstelle (§ 5)

der Tag der Übergabe der Produkte.

(3) Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wird aber eine Rechnung später als drei Tage nach Versand oder nach der Übergabe der Produkte an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes

der dritte Tag nach dem Versand oder nach der Übergabe der Produkte.

(4) Ist der Zahlungspflichtige nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes

der Tag des Versandes oder der Übergabe der Produkte.

V. Erhebungsformen und Sätze der Produktionsabgabe

§ 7

(1) Die Produktionsabgabe wird erhoben:

1. in einem Vomhundertsatz des Industrieabgabepreises, des Erzeugerpreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises oder
2. in einem festen Betrag vom Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis je Mengeneinheit des Produktes oder

3. in Form des Unterschiedsbetrages zwischen den Selbstkosten zuzüglich Reineinkommen des Betriebes (Betriebspreis) und dem Industrieabgabepreis oder dem Erzeugerpreis.

(2) Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G.

1. die Form der Erhebung und
2. die Sätze der Produktionsabgabe.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden:

1. nach einzelnen Produkten oder Produktengruppen,
2. nach der Zweckbestimmung der Produkte,
3. nach betrieblichen Merkmalen.

(4) Für den Umsatz der in den industriellen Nebenbetrieben der volkseigenen Landwirtschaft hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Produkte sind die Sätze der Tabelle der Produktionsabgabe für die volkseigene Industrie anzuwenden.

VI. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Produktionsabgabe

§ 8

(1) Die Produktionsabgabe ist in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden ersten, fünften, zehnten oder fünfzehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tag an den zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Entstehungszeitraum kann einen Tag, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen Kalendermonat umfassen. Der Minister der Finanzen bestimmt im einzelnen den Entstehungszeitraum und den Tag der Fälligkeit der Produktionsabgabe.

(2) Der Zahlungspflichtige hat die auf den Entstehungszeitraum entfallende Produktionsabgabe selbst zu errechnen und eine Abrechnung nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster dem zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Die Abrechnung muß dem Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, am Fälligkeitstag der Produktionsabgabe vorliegen und hat die jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bis zum Schluß eines jeden Entstehungszeitraumes entfallende Produktionsabgabe zu enthalten (Abrechnungszeitraum).

(3) Soweit ein Zahlungspflichtiger ausschließlich Umsätze von Produkten tätigt, für die ein Satz der Produktionsabgabe von Null vom Hundert des Industrieabgabepreises, des Erzeugerpreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises festgesetzt worden ist, entfällt die Abgabe einer Abrechnung im Sinne des Abs. 2.

§ 9

(1) Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) und der zu diesem Gesetz ergangenen Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 (GBl. S. 778) über die Erhebung